

Unterrichtung**durch das Europäische Parlament****EntschlieÙung zur Stärkung des Rechts der Bürger, beim Europäischen Parlament
Petitionen einzureichen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis der Artikel 108 bis 110 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis von Artikel 18 des Entwurfs des Vertrags über die Europäische Union,
 - in Kenntnis der Artikel 5 und 213 des EWG-Vertrags, durch die die Kommission ermächtigt wird, zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben alle erforderlichen Auskünfte einzuholen,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung und Petitionen und der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (Dok. A2-41/85),
- A. in der Erwägung, daß die Rechtsakte der EG zunehmend den Alltag jedes einzelnen EG-Bürgers berühren,
- B. unter Hinweis darauf, daß ein wichtiger Bestandteil der Rechte der EG-Bürger deren Möglichkeit ist, die Anwendung von EG-Verwaltungs- und Rechtsakten auf gemeinschaftlicher wie nationaler Ebene anzufechten,
- C. unter Hinweis darauf, daß es den Bürgern nur begrenzt möglich ist, den Gerichtshof anzurufen und daß gegebenenfalls damit praktische Schwierigkeiten und Kosten verbunden sind,
- D. in der Überzeugung, daß die Transparenz des EG-Systems sowie die Einführung eines flexiblen und wirksamen EG-Rechtsmittelsystems notwendig sind,
- E. unter Hinweis darauf, daß es bereits den Bürgern das Recht gewährt, Petitionen einzureichen, daß dem jedoch lediglich seine eigene Geschäftsordnung zugrunde liegt und daß seine Möglichkeiten, den Petitionen in angemessener Weise nach-

*Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 8418034 – vom 26. Juni 1985.
Das Europäische Parlament hat diese EntschlieÙung in seiner Sitzung am 14. Juni 1985 angenommen.*

zugehen und berechtigte Klagen durchzusetzen, daher begrenzt sind,

- F. aufgrund der in den letzten Jahren gemachten Erfahrung, daß die Behandlung von Petitionen durch einen Parlamentsausschuß, dem ausreichende Mittel und Befugnisse zur Verfügung stehen, auf Gemeinschaftsebene die zweckmäßigste Lösung darstellt,
- G. in der Erwägung, daß die Unterschiede zwischen der nationalen Rechtsordnung und der EG-Rechtsordnung es nicht gestatten, die Institution des Ombudsmanns einfach in das Gemeinschaftssystem einzufügen,
- H. in der Erwägung, daß deshalb ein Parlamentsausschuß vorzuziehen ist, der in Abstimmung mit der Kommission und den Mitgliedstaaten Petitionen der Bürger behandeln kann,
- I. unter Hinweis darauf, daß Kommission und Mitgliedstaaten, soll dieser Ausschuß seine Aufgabe bewältigen können, über ihre politischen Verantwortlichen verpflichtet sein müssen, die erforderlichen Informationen zu liefern —
 - 1. bekräftigt seine Entschlossenheit, das Recht der Bürger zu stärken, beim Europäischen Parlament Petitionen einzureichen und die Möglichkeiten des Europäischen Parlaments zu stärken, Informationen zur Ermittlung der Berechtigung der Petitionen und zur Klärung der in den Petitionen aufgeworfenen Probleme einzuholen;
 - 2. fordert die Mitgliedstaaten, die Kommission und den Rat auf, mit dem Europäischen Parlament bei der Verwirklichung dieses Ziels zusammenzuarbeiten;
 - 3. begrüßt daher die Initiative des auf der Tagung der Staats- und Regierungschefs in Fontainebleau eingesetzten Ad-hoc-Ausschusses „Europa der Bürger“ in diesem Bereich und erwartet, daß der Europäische Rat in seinen Schlußfolgerungen anerkennt:
 - das Recht der Bürger, beim Europäischen Parlament Petitionen einzureichen und die Verpflichtung der Institutionen der Gemeinschaft sowie der nationalen Behörden, dem Europäischen Parlament die notwendigen Auskünfte zu erteilen;
 - die Notwendigkeit, auf Vorschlag des Europäischen Parlaments unverzüglich die genauen Durchführungsbestimmungen zu erlassen;
 - 4. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die bindende Zusage abzugeben, daß sie dem Europäischen Parlament die im Rahmen der Behandlung von zulässigen Petitionen gewünschten Informationen übermitteln und gegebenenfalls in geeigneter Form dem Europäischen Parlament Zugang zu ihren Unterlagen gewähren wird;
 - 5. kündigt zugleich seine Bereitschaft an, seine eigenen Mittel und Strukturen zur Behandlung von Petitionen zu stärken und

auszubauen; beauftragt in diesem Sinne seinen Ausschuß für Geschäftsordnung und Petitionen, Vorschläge

- zur Stärkung der Verwaltungsstrukturen des Ausschusses auszuarbeiten;
 - zur Vorbereitung einer Informationskampagne vorzulegen, um die europäischen Bürger über ihr Recht zu informieren, beim Europäischen Parlament Petitionen einzureichen;
 - für zweckmäßige Änderungen der Artikel 108 bis 110 der Geschäftsordnung betreffend die Behandlung von Petitionen auszuarbeiten;
 - zur Vorbereitung diesbezüglicher EG-Rechtsvorschriften einzureichen;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Bericht seines Ausschusses der Kommission und dem Rat, den im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenministern sowie den Staats- und Regierungschefs und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.